

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 42

- **Gebrauchtwagenkauf – Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) betreffend Bindung Vertragsparteien an die Bestellung**

LG Darmstadt, Urteil vom 25.05.2022, AZ: 4 O 51/21

Die Unterschrift eines Autohausmitarbeiters unter das Bestellformular des Fahrzeugs stellt keinen Vertragsschluss dar. Die Unterschrift bezieht sich auf den Bestellvorgang und ist noch nicht als wirksame Willenserklärung in Bezug auf den Kaufvertrag zu werten. Aus Sicht des AG Darmstadt ist dies logisch. Denn gerade in Autohäusern mit mehreren Verkaufsberatern kommt es zu „Parallelbestellungen“. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Bei einer Fahrzeugfinanzierung ist der auf dem regionalen Markt ermittelte Restwert ausschlaggebend**

AG Bad Hersfeld, Urteil vom 14.09.2022, AZ: 10 C 190/22 (20)

Nachdem der BGH entschieden hat, dass Geschädigte mit Sonderwissen dieses bei der Ermittlung des Restwertes einzusetzen haben und verpflichtet sind, auch Restwertbörsen zu beachten, versuchen Versicherer gern, diese Pflicht auszudehnen. So auch hier bei einem finanzierten Fahrzeug. Das AG Bad Hersfeld stellt überzeugend die Unterscheide zwischen einem Leasingfahrzeug und einer Finanzierung dar und kommt zu dem Ergebnis, dass allein der regionale Markt ausschlaggebend ist. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Für den Reparaturaufwand sind die Kosten laut Gutachten heranzuziehen**

AG Schwarzenbek, Urteil vom 28.04.2022, AZ: 43 C 29/22

Für die Berechnung des Schadenersatzanspruchs und die Abrechnungsmodalitäten des Schadens ist das vom qualifizierten Sachverständigen erstellte Gutachten unerlässlich. Das AG Schwarzenbek stellt die Bedeutung nochmals heraus. Die Versicherung hat eigene Interessen, die sie verfolgt, weshalb deren Werte und gekürzte Schadenpositionen nicht herangezogen werden können. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Ergänzende Stellungnahme erforderlich**

AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 28.09.2022, AZ: 1 C 586/21

Das AG Weißenburg spricht dem Geschädigten Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen zu. In der Regel sind diese Kosten dann erforderlich, wenn der Geschädigte sie für erforderlich halten kann. Das wird wiederum dann der Fall sein, wenn der Geschädigte die seitens der Versicherung vorgenommenen Kürzungen nicht selbst entkräften kann. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Gebrauchtwagenkauf – Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) betreffend Bindung Vertragsparteien an die Bestellung**

LG Darmstadt, Urteil vom 25.05.2022, AZ: 4 O 51/21

Hintergrund

Das LG Darmstadt beschäftigte sich mit der Klage eines Verbrauchers gegen den Kfz-Händler betreffend die Wirksamkeit der gemäß Kaufvertrag vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Der Kläger hatte bei dem Kfz-Händler den Kauf eines gebrauchten Fahrzeuges verhandelt, das im Internet angeboten wurde. Nach Besichtigung unterzeichneten der Kläger und der Verkaufsberater der Beklagten ein als „Bestellung...“ überschriebenes Formular, das auf der ersten von fünf Seiten folgende Bestimmung in Fettdruck enthielt:

„Der Käufer bestellt bei der o.G. Firma (Verkäufer) das nachstehend bezeichnete gebrauchte Fahrzeug. Es geltend die Verkaufsbedingungen für gebrauchte Fahrzeuge mit Stand 01/2017.“

Auf der vierten Seite des Formulars fand sich weiterhin folgende Bestimmung:

„Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb der in den Gebrauchtfahrzeug-Verkaufsbedingungen geregelten Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt.“

Nach seiner Unterschrift zur Bestellung bestätigte der Kläger mit einer weiteren Unterschrift in einem gesondert markierten Feld, eine Ausfertigung der Bestellung sowie ein Exemplar der Verkaufsbedingungen erhalten zu haben.

Es heißt in den Verkaufsbedingungen weiter wie folgt:

„Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 10 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung innerhalb der genannten Frist in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.“

Einen Tag nach Unterzeichnung hat der Kläger den Kaufpreis auf das Bankkonto des Autohändlers überwiesen, der Autohändler hat wieder zurücküberwiesen und am 08.03.2021 den Käufer unterrichtet, dass das Fahrzeug fehlerhaft zu einem zu niedrigen Preis inseriert worden sei. Der Autohändler hat die Bestellung storniert.

Der Kläger verlangt den Vollzug des Kaufvertrages und klagt auf Übereignung des Fahrzeuges mit der Begründung, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) seien unwirksam, der Kaufvertrag sei wirksam zustande gekommen, zumal der Verkäufer über seinen Mitarbeiter die Bestellung unterzeichnet hatte. Dies sei als Bestätigung des Kaufvertrages zu werten, da es sich bei einem Angebot des Käufers zum Abschluss eines Kaufvertrages um eine einseitige Willenserklärung handele. Der Vertragsschluss ergebe sich auch aus den gesamten Umständen und dem Verhalten der Beklagten, die eine unverzügliche Zahlung geforderte hatte.

Die Beklagte hat den Anspruch mit der Begründung, der Kaufvertrag sei nicht wirksam zustande gekommen, weil die für den Abschluss des Vertrages in den AGB geregelte Annahme der Bestellung in Textform nicht erfolgt sei, zurückgewiesen. Zudem sei das Fahrzeug anderweitig veräußert, weshalb eine Übereignung nicht mehr möglich sei.

Aussage

Das LG Darmstadt hat die Klage mit der Begründung, dass zwischen den Parteien kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen war, abgewiesen. Der Verkäufer habe das Angebot nicht angenommen, sondern mit E-Mail vom 08.03.2021 die Bestellung storniert.

Auch könne nicht die Unterschrift des Mitarbeiters des Autohändlers unter dem Bestellformular eine Annahme darstellen. Mit der Unterschrift hat der Mitarbeiter lediglich seinen Willen bekundet, die Bestellung auf der Grundlage der vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenzunehmen. Es verbiete sich eine Auslegung der Unterschrift als eine das Angebot des Klägers annehmende Willenserklärung des Verkäufers. Vorliegend habe die Willenserklärung nach Wortlaut und Zweck der AGB einen eindeutigen Inhalt, weshalb für eine Auslegung kein Raum war (Grüneberg / Ellenberger, BGB, 81. Auflage 2022, § 133 Rn 6).

Daneben musste für den Kläger klar sein, dass die Unterschrift unter das Bestellformular keine Annahme seines Angebots darstellt. So wird durch die Bezeichnung unter dem Unterschriftfeld „Unterschrift des Verkäufers zur Bestellung“ deutlich, dass sich die Unterschrift auf die Bestellung bezieht und nicht auf den Abschluss des Kaufvertrages. Die Regelung im Bestellformular würde keinen Sinn machen, wenn bereits die im Bestellformular vorgesehene Unterschrift „zur Bestellung“ als Annahme ausgelegt würde.

Gerade in Autohäusern mit mehreren Verkaufsberatern besteht das Bedürfnis, dass sich der Verkäufer eine abschließende Annahme vorbehält, um auszuschließen, dass durch verschiedene Mitarbeiter zu mehreren „Parallelbestellungen“ kommt oder dass das bestellte Fahrzeug aus sonstigen Gründen nicht mehr zum Verkauf steht. Ein in Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen enthaltener Annahmeverbehalt mit gleichzeitiger Bindungsfrist des Käufers ist unter Berücksichtigung des für den Gebrauchtwagenhandel typischen Handlungsablaufs geradezu typisch (LG Saarbrücken, Urteil vom 14.11.2014, AZ: 10 S 128/13).

Auch der im Bestellformular und den Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen enthaltene 10-tägige Annahmeverbehalt mit gleichzeitiger Bindungsfrist des Käufers ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Regelung verstößt insbesondere nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und ist nicht überraschend. Auch ein Verstoß gegen § 308 Nr. 1 BGB ist nicht gegeben. Zur Begründung wird auf das Urteil des LG Saarbrücken (a.a.O.) verwiesen:

„In die wertende Betrachtung sind daher auch die Besonderheiten der gehandelten Ware und die Betriebsstruktur des Verkäufers mit einzubeziehen. Der Kauf eines Gebrauchtwagens ist insofern nicht mit dem Kauf eines Brötchens vergleichbar. Bei einem Gebrauchtwagen handelt es sich – anders als bei Backwaren – um eine Stückschuld, für deren Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln der Gebrauchtwagenhändler haftet.“

Praxis

Der Gebrauchtwagenhändler kann somit weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Gegenstand der Verträge erheben und ist dann sicher, den Vertrag nochmals in Ruhe auf inhaltliche Richtigkeit überprüfen zu können. Der Käufer hingegen kann sich jedoch erst dann in Sicherheit wiegen, wenn eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers vorliegt oder der Vertrag vollzogen ist.

Eingereicht und kommentiert von Klaus Leinenweber (FA für Verkehrsrecht), Pirmasens

- **Bei einer Fahrzeugfinanzierung ist der auf dem regionalen Markt ermittelte Restwert ausschlaggebend**

AG Bad Hersfeld, Urteil vom 14.09.2022, AZ: 10 C 190/22 (20)

Hintergrund

Der Kläger hatte einen unverschuldeten Unfall mit seinem finanzierten Fahrzeug. Das Fahrzeug erlitt einen wirtschaftlichen Totalschaden. Nach Ablösung des Fahrzeugs durch Zahlung der Schlussrate an die Bank verkaufte er das Fahrzeug zum sachverständig ermittelten Restwert von 1.512,61 €.

Die Versicherung des Unfallgegners übermittelte ein Restwertangebot über 3.914,29 €, das sie auch de Regulierung zugrunde legte. Sie war der Meinung, die finanzierende Bank sei zur Beachtung des Sondermarktes für Restwerte verpflichtet gewesen, der Geschädigte habe nicht zu dem vom Sachverständigen ermittelten Restwert verkaufen dürfen. Die

Klage des Geschädigten hatte bis auf die mit der Klage ebenfalls geltend gemachten Kosten der Resttankfüllung Erfolg.

Aussage

Zwischen den Rechtsstellungen im Rahmen eines Leasingvertrages und einer Finanzierung per Darlehen und Sicherungsübereignung ist zu unterscheiden. Im Rahmen des Leasingvertrages bleibt der Leasinggeber auch nach Ablauf des Leasing Eigentümer, der Leasingnehmer hat nur die Stellung eines Mieters. Bei einer Finanzierung mittels Darlehen und Sicherungsübereignung geht nach der Zahlung der letzten Rate das Eigentum auf den Darlehensnehmer über. Das Interesse des Darlehensnehmers ist auf die Zahlung der Darlehensraten gerichtet. Demgegenüber gilt das Interesse des Leasinggebers in besonderem Maße dem Erhalt des Fahrzeugs zur Anschlussverwertung.

Damit steht der darlehnsfinanzierte Fahrzeugnutzer dem Eigentum am Fahrzeug entscheidend näher als der Leasingnehmer gegenüber dem Leasinggeber. Dem Darlehensnehmer steht mit Zahlung der Schlussrate ein Rückübereignungsanspruch zu. Er trägt das finanzielle Risiko eines Fahrzeugverlustes und der Darlehensgeber lediglich das Risiko des Verlustes am Sicherungseigentum. Damit hat allein der Darlehensnehmer ein überragendes Interesse am Erhalt des Fahrzeugs und ist letztlich wirtschaftlich als Geschädigter anzusehen, selbst wenn er in diesem Zeitpunkt noch nicht Eigentümer ist.

Die Entscheidung des BGH (Urteil vom 25.06.2019, AZ: VI ZR 358/18) ist nicht einschlägig. Mit dem sofortigen Verkauf des Fahrzeugs durch den Kläger zu dem durch einen Schadengutachter ordnungsgemäß auf dem regionalen Markt ermittelten Restwertangebot hat der Geschädigte nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen, da es nur auf seine Kenntnis der Marktwertpreise ankam und er weder zum Abwarten von „Gegenangeboten“ der Versicherung noch zur Einholung weiterer überregionaler Restwertangebote verpflichtet war.

Schadenersatz des im Fahrzeug verbliebenen Tankrests steht dem Geschädigten indes nicht zu. Das Gericht schließt sich der Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 10.01.2017, AZ: 11 U46/16) an. Der Verkauf des Unfallfahrzeugs erfolgte gemäß Sachverständigengutachten, in dem der Restinhalt des Tanks explizit angegeben worden war. Somit ist dieser auch Bestandteil der Restwertberechnung.

Praxis

Grundsätzlich darf ein Geschädigter sein verunfalltes Fahrzeug zu dem Preis veräußern, den ein vom ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Restwert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Eine Einschränkung hat der BGH für Unternehmen vorgenommen, die sich selbst „auch“ mit dem An- und Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen befassen. Neben Autohäusern sind als Unternehmen, die sich „auch“ mit dem An- und Verkauf von Fahrzeugen befassen, u.a. Autovermieter, Carsharing-Unternehmen, Unternehmen mit Fahrzeugflotten und Restwerthändler, aber auch Leasinggesellschaften anzusehen. Der BGH erwähnt in seinem Urteil ausdrücklich eine Entscheidung des OLG Düsseldorf (Urteil vom 15.03.2018, AZ: 1 U 55/17), das für Leasingunternehmen genau solch eine Ermittlungspflicht des Restwertes im Internet gefordert hat.

Hier handelt es sich aber um die finanzierende Bank, deren einziges Interesse die Zahlung der Darlehensraten ist. Als Geschädigter ist daher allein der Darlehensnehmer anzusehen, der zur Veräußerung zum sachverständig auf dem regionalen Markt ermittelten Restwert berechtigt ist.

- **Für den Reparaturaufwand sind die Kosten laut Gutachten heranzuziehen**
AG Schwarzenbek, Urteil vom 28.04.2022, AZ: 43 C 29/22

Hintergrund

Die Parteien streiten auch in diesem Fall über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Ausweislich des vom Geschädigten außergerichtlich eingeholten Schadengutachtens beliefen sich die Reparaturkosten auf 3.840,00 € netto bzw. 4.569,66 € brutto, die Wertminderung auf 300,00 €, der Wiederbeschaffungswert auf 8.750,00 € brutto und der Restwert auf 4.000,00 € brutto.

Der Geschädigte, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ließ das Fahrzeug nicht reparieren, sondern rechnete auf Totalschadenbasis ab. Er verlangte von der Beklagten mithin den Wiederbeschaffungsaufwand in Höhe von 4.750,00 €. Sodann erwarb der Geschädigte bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug, für das beschädigte Fahrzeug realisierte er den im Gutachten angegebenen Restwert. Seinen Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwandes trat er an die Klägerin ab.

Die Beklagte hingegen rechnete den Unfall auf Reparaturkostenbasis ab und zahlte gekürzte Nettoreparaturkosten in Höhe von 3.418,37 € und die Wertminderung in Höhe von 300,00 €. Die Differenz zwischen den Abrechnungsmethoden bildet die Klageforderung in Höhe von 1.031,63 €.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet.

Zwar liegen die Reparaturkosten unterhalb des Wiederbeschaffungswertes, jedoch kommt es vorliegend nicht auf die Reparaturkosten, sondern auf den Reparaturaufwand – also die Reparaturkosten plus Wertminderung – an. Zudem ist kein Vergleich mit dem Wiederbeschaffungswert, sondern mit dem Wiederbeschaffungsaufwand anzustellen. Maßgeblich für diesen Geschädigten waren die Bruttowerte.

„Der Kläger hatte (...) nach dem sog. Vier-Stufen-Modell des BGH bei konkreter Ersatzbeschaffung unter der Voraussetzung der Realisierung des Restwerts des Unfallfahrzeugs einen Anspruch auf Ersatz des Brutto-Wiederbeschaffungsaufwands laut Gutachten bis zur Grenze des Bruttokaufpreises des Ersatzfahrzeugs (...)“

Der Kläger hat eine konkrete Ersatzbeschaffung vorgenommen, dies ist durch Vorlage der Rechnung hinreichend belegt.

„Zur Bestimmung, welche Stufe des vier-Stufen-Modells einschlägig ist, sind die Zahlen laut Gutachten und nicht etwa die von der Beklagten vorgetragene gekürzten Reparaturkosten heranzuziehen. Der Kläger durfte sich sogleich nach Vorlage des Gutachtens zu einer Ersatzbeschaffung entscheiden (...)“

Praxis

In dem Fall vor dem AG Schwarzenbek zeigt sich deutlich, weshalb die Einschaltung eines Rechtsanwaltes bei Verkehrsunfällen oft frühzeitig angezeigt ist. Insbesondere, wenn der Schaden sich in der dritten und vierten Stufe Vier-Stufen-Modells des BGH bewegt, wird es für Geschädigte allein auch schon wegen der feinen Nuancen zwischen Wiederbeschaffungswert und -aufwand, Reparaturkosten und Reparaturaufwand unübersichtlich.

- **Ergänzende Stellungnahme erforderlich**
AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 28.09.2022, AZ: 1 C 586/21

Hintergrund

Vor dem AG Weißenburg klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers auf Erstattung restlicher fiktiver Reparaturkosten sowie die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen. Die grundsätzliche Haftung der Beklagten ist dabei unstrittig.

Aussage

Die zulässige Klage ist weit überwiegend begründet. Im gerichtlich eingeholten Gutachten wird die Notwendigkeit weiterer Reparaturkosten in Höhe von 375,90 € begründet. Das Gericht sieht keinerlei Anlass, an dem Ergebnis des gerichtlich bestellten Sachverständigen zu zweifeln und spricht restliche Reparaturkosten zu.

Darüber hinaus sind auch die Kosten für die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen in Höhe von 119,00 € erforderlich.

„Soweit die Beklagte sich insoweit darauf beruft, dass eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen nicht erforderlich gewesen sei, so verkennt sie, dass nach dem Ergebnis des erhaltenen gerichtlichen Gutachtens die von Klageseite geltend gemachten unfallbedingten Schäden auf Gutachtenbasis weit überwiegend zu erstatten waren.“

Lediglich in Höhe einer Differenz von 88,00 € kommt das Gutachten zu einer mangelnden Erstattungsfähigkeit. Insofern sind UPE-Aufschläge und Verbringungskosten nach ständiger Rechtsprechung des Gerichts auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten.

Praxis

Der Schadenersatz des Geschädigten umfasst auch in der fiktiven Abrechnung Positionen wie Verbringungskosten, UPE-Aufschläge oder auch Beilackierungskosten.

In Bezug auf das Sachverständigenhonorar befindet das Gericht, dass auch die Berechnung einer ergänzenden Stellungnahme erforderlich war. Der Geschädigte hat ohne spezielles Fachwissen keinerlei Möglichkeit, durch den Versicherer vorgenommene Kürzungen selbst argumentativ zu entkräften.

Eingereicht von Thomas Santin, Sachverständiger aus Ansbach